

Quellfugenband

PCI Pecitape[®] 610

zur Abdichtung von Arbeitsfugen im Bauwesen



Anwendungsbereiche

- Abdichtung von Anschlussfugen bei Durchführungen.
- Arbeitsfugen im Bauwesen die einer Druckwasserbelastung bis 5 bar ausgesetzt sind.
- Fertigteilstoßfugen.

Produkteigenschaften

- Einfache und rasche Verlegung.
- Verbindungsstellen einfach ausführbar.
- Verlegung auf mattfuchten Untergrund möglich.
- Zuverlässig wirksam, durch reversibles Quellvermögen.
- Kontrollierte Quellung, minimiert das Risiko von Betonschäden.
- Hohes Rückstellvermögen.
- Funktionell auch nach vielen Quellzyklen.
- Hohe Lebensdauer.
- Beständig gegen Benzine und Mineralöle.
- Beständig gegen viele Säure und Laugen.
- Funktionell auch bei salzhaltigen Wässern.
- Gute mechanische Eigenschaften.

Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

Materialtechnologische Daten

Farbe	rot	
Lagerung	Originalverpackung, + 5 °C bis + 30 °C	
Lagerfähigkeit	mind. 24 Monate	
Lieferform	Verpackung	Art.-Nr./EAN-Prüfz
	10 m-Rolle	1212/3

Anwendungstechnische Daten

Verarbeitungstemperatur	+ 5 °C bis + 35 °C (Untergrund- u. Materialtemperatur)
Volumenausdehnung	
in demineralisiertem Wasser bis zu	220 % nach 28 Tagen

Beschreibung

Bei Kontakt mit Wasser wird dieses von PCI Pecitape® 610 absorbiert; die Profile vergrößern ihr Volumen proportional zur absorbierten Wassermenge. PCI Pecitape® 610 quillt auf. Durch den dabei (im eingebauten Zustand) entstehenden Anpressdruck preßt sich PCI Pecitape® 610 den umliegenden Flächen formgenau an und verhindert einen Wasserdurchfluss auch bei Druckwasserbelastung. Geringe Bewegungen in der Arbeitsfuge, z. B. durch Schwinden oder durch Setzen des Baukörpers werden durch das zähelastische Profil ebenfalls aufgenommen.

Untergrundvorbehandlung

Der Oberflächenbereich des Untergrundes (speziell bei Beton) muss ein dichtes („gesundes“) Gefüge aufweisen, damit ein Unterwandern des Quelfugenbandes bei Druckwasserbelastung ausgeschlossen ist. Eine unzureichend nachbehandelte Betonoberfläche ist im Oberflächenbereich oft porös (und damit durchlässig) und muss vor der Verlegung des Quelfugenbandes bis ins „gesunde“ Gefüge entfernt werden.

Untergrund von losen Teilen, Verunreinigungen, Schmutz und die Haftung negativ beeinflussenden Substanzen reinigen. Der Untergrund kann mattfeucht, aber nicht nass sein.

Betonbeschädigungen durch geeignete PCI Reparaturmörtel, z.B. PCI Nanocrete, instandsetzen.

Verarbeitung

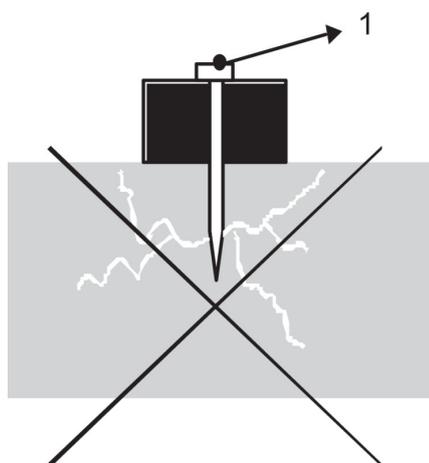
Montage (siehe Bild 3):

Das Quelfugenband wird mittig, mit einem Mindestabstand von 10 cm bzw. 20 cm vom Rand des Bauteiles mit PCI Elritan 100 oder PCI Elritan 140 verklebt. Um eine gute Anfangshaftung des Quellbandes zu erreichen ist es vorteilhaft, die Quellbänder in das frische Kleberbett gut einzudrücken.

Es ist sehr wichtig, dass das Quelfugenband satt auf dem Baukörper aufliegt, um spätere Unterwanderungen auszuschließen. Zudem nicht auf Stoß, sondern mit mindestens 5 cm Überlappung bei dem Anfügen von Enden arbeiten.

Ein mechanisches Befestigen durch Nägel wird nicht empfohlen, da es dabei zu Gefügestörungen des Betons kommen kann und in der Folge zu Wasserdurchtritt.

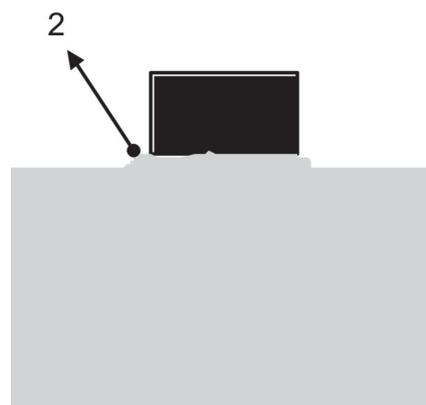
Bild 2



Gefahr von Gefügestörungen

1. Nagel

Bild 3



2. Klebepaste

Hinweise

Schutzmaßnahmen:

Bis zum Betoniervorgang muss das verlegte Quelfugenband vor längerem Wasserkontakt geschützt werden, da es sonst durch den damit verbundenen Quellvorgang zu Ablösungen vom Untergrund kommen könnte.

Betoniervorgang:

Die Arbeitsfugenbereiche vor dem Betonieren reinigen. Beim Einbau und bei der Verdichtung des Frischbetons ist sicherzustellen, dass keine Verdichtungsfehlstellen auftreten.

Hinweise zur sicheren Verwendung

Sicherheits-, Gefahren- und Entsorgungshinweise entnehmen Sie dem Sicherheitsdatenblatt und dem Gebindeetikett.

PCI-Beratungsservice für anwendungstechnische Fragen:

+49(821)5901-171

www.pci-augsburg.de

Fax Werk Augsburg +49 (8 21) 59 01-419

Werk Hamm +49 (23 88) 3 49-252

Werk Wittenberg +49 (34 91) 6 58-263

PCI Augsburg GmbH

Piccardstr. 11 · 86159 Augsburg
Postfach 102247 · 86012 Augsburg
Tel. +49 (8 21) 59 01-0
Fax +49 (8 21) 59 01-372

www.pci-augsburg.de

PCI Augsburg GmbH Niederlassung Österreich

Biberstraße 15 · Top 22 · 1010 Wien
Tel. +43 (1) 51 20 417
Fax +43 (1) 51 20 427

www.pci.at

PCI Bauprodukte AG

Im Schachen · 5113 Holderbank
Tel. +41 (58) 958 21 21
Fax +41 (58) 958 31 22

www.pci.ch

Ausgabe 11/22

Bei Neuauflage wird diese Ausgabe ungültig; die neueste Ausgabe finden

Sie immer aktuell im Internet unter www.pci-augsburg.de

Die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsbereiche unserer Produkte sind sehr unterschiedlich. In den Technischen Merkblättern können wir nur allgemeine Verarbeitungsrichtlinien geben. Diese entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Planer und Verarbeiter sind verpflichtet, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Für Anwendungsfälle, die im Technischen Merkblatt unter „Anwendungsbereiche“ nicht ausdrücklich genannt sind, sind Planer und Verarbeiter verpflichtet, die technische Beratung der PCI einzuholen. Verwendet der Verarbeiter das Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Technischen Merkblatts, ohne vorher die Beratung der PCI einzuholen, haftet er für evtl. resultierende Schäden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial wird nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehaftet; etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.